OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651988/8/MS**

Datum: **Linz, 18. Mai 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S H, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizei-kommissariat Wels, vom 11. Jänner 2021, GZ: FE-23/2021, PAD/20/01180953/003/VW, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Jänner 2021, FE-23/2021, PAD/20/01180953/003/VW, wurde S H (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgetragen, sich zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass aufgrund des forensisch-toxikologischen Gutachtens vom 22. Dezember 2020, das den Missbrauch von Suchtmitteln (Tetrahydrocannabinol, Amphetamine und MDMA) belegt, wodurch die amtsärztlich auferlegte Abstinenz nicht eingehalten worden ist und zur Abklärung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich ist bzw. liegt aufgrund des vorliegenden Sachverhalts der begründete Verdacht vor, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr vorliegt.

Mit E-Mail-Eingabe vom 19. Februar 2021 erhob die Beschwerdeführerin ein Rechtsmittel mit dem Betreff „Einspruch wegen unzulässigen Bescheid FE-23/2021/PAD/20/01180953/VW" und begründete diesen wie folgt:

„Ich reiche Einspruch gegen diesen Bescheid ein da dieser nicht rechtskonform ist.

Punkt 1: ich fordere eine schriftliche Stellungnahme ein warum das 1te Verfahren geschlossen wurde und ein neues eröffnet wurde.

Punkte 2: Die Befristung meines Führerschein sowie die damit einhergehenden Auflagen ist rechtsungültig da dies nur ausgesprochen werden kann wenn eine Verschlechterung meines Gesundheitszustandes zu befürchten ist.

Da aber sämtliche Werte vom Letzten Haartest eine positive starke Verbesserung aufweisen siehe Vergleich vorletzte Haaranalyse.. Und außerdem negative Urinbefunde vorliegen.. Ist dies nicht der Fall.

Punkt 4: Haaranalyse perse sagt nichts über den tatsächlichen Konsum aus.. Da sich THC auch durch die bloße Anwesenheit in Räumen wo THC konsumiert wurde in den Haaren einlagern.

Punkt 5: wünsche ich eine komplette Akteneinsicht in beiden Verfahren und werde diese dann dem Verein Take your rights und denen Anwälten zur Verfügung stellen."

Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nach Plausibilitätsprüfung nicht in Erwägung gezogen worden war.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Veranlassung einer Mängelbehebung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. Jänner 2020, GZ: BHWLVerk-2020-14006/2-Al, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, sich gemäß § 24 Abs. 4 FSG innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen, was damit begründet wurde, dass aufgrund eines Abtretungsberichts des SPK Wels, wonach die Beschwerdeführerin geständig sei, seit 20 Jahren Cannabis (ca. 5 Gramm pro Monat) zu konsumieren, Bedenken hinsichtlich deren gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestünden.
Nach durchgeführter amtsärztlicher Untersuchung wurde die Beschwerdeführerin im Gutachten vom 7. Juli 2020 als befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 eingestuft und als Auflage die Durchführung von Haaranalysen vorgeschlagen.

Mit von der belangten Behörde mündlich verkündetem Bescheid vom 24. Juli 2020, GZ: PAD/20/01180953/001/VW, wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin durch Befristung (12 Monate) und durch die Auflagen, alle sechs Monate eine Haaranalyse auf Suchtmittel beizubringen, eingeschränkt.

Im Dezember 2020 legte die Beschwerdeführerin eine Haaranalyse vor, die positiv auf Tetrahydrocannabinol (0,42 ng/mg), auf Amphetamin (0,15 ng/mg) und auf MDMA (0,12 ng/mg) ausfiel. Im Gutachten wurde ausgeführt, dass auf Basis der in Tabelle 1 angeführten cut-off-Werte die Substanzen Tetrahydrocannabinol, Amphetamin und MDMA als nachgewiesen gelten. Die Konzentration von Tetrahydrocannabinol ist im mittleren Bereich gelegen, bei einem positiven THC-Befund im Haar ist von einem wiederholten Kontakt mit THC-haltigen Produkten, wie Haschisch oder Marihuana, auszugehen und ist in der Regel auch von wiederholtem Konsum auszugehen.
Die Konzentration von Amphetamin und MDMA lag in einem für die gelegentliche, mitunter einmalige Aufnahme typischen Bereich.

Mit Bescheid vom 11. Jänner 2021, GZ: FE-23/2021, PAD/20/01180953/003/VW, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, binnen zwei Wochen, gerechnet ab der Zustellung des gegenständlichen Bescheides, sich zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich

untersuchen zu lassen. Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass aufgrund des forensisch-toxikologischen Gutachtens vom 22. Dezember 2020, das den Missbrauch von Suchtmitteln (Tetrahydrocannabinol, Amphetamine und MDMA) belegt, wodurch die amtsärztlich auferlegte Abstinenz nicht eingehalten worden ist und zur Abklärung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich ist bzw. liegt aufgrund des vorliegenden Sachverhalts der begründete Verdacht vor, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr vorliegt.
Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 13. Jänner 2021 zugestellt.

Am 9. Februar 2021 unterzog sich die Beschwerdeführerin einer amtsärztlichen Untersuchung.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2021, GZ: FE-23/2021, PAD/20/01180953/003/VW, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, binnen einer Frist von acht Wochen, ab Zustellung des Bescheides, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie, eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine Haaranalyse auf Suchtmittel und eine Bestätigung über den Besuch einer Drogenberatungsstelle, beizubringen.
Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 16. Februar 2021 zugestellt.

Mit E-Mail-Eingabe vom 19. Februar 2021 erhob die Beschwerdeführerin ein Rechtsmittel mit dem Betreff „Einspruch wegen unzulässigen Bescheid FE-23/2021/PAD/20/01180953/VW" und begründete diesen wie folgt:
„Ich reiche Einspruch gegen diesen Bescheid ein da dieser nicht rechtskonform ist.

Punkt 1: ich fordere eine schriftliche Stellungnahme ein warum das 1te Verfahren geschlossen wurde und ein neues eröffnet wurde.
Punkte 2: Die Befristung meines Führerschein sowie die damit einhergehenden Auflagen ist rechtsungültig da dies nur ausgesprochen werden kann wenn eine Verschlechterung meines Gesundheitszustandes zu befürchten ist.
Da aber sämtliche Werte vom Letzten Haartest eine positive starke Verbesserung aufweisen siehe Vergleich vorletzte Haaranalyse.. Und außerdem negative Urinbefunde vorliegen.. Ist dies nicht der Fall.
Punkt 4: Haaranalyse perse sagt nichts über den tatsächlichen Konsum aus.. Da sich THC auch durch die bloße Anwesenheit in Räumen wo THC konsumiert wurde in den Haaren einlagern.
Punkt 5: wünsche ich eine komplette Akteneinsicht in beiden Verfahren und werde diese dann dem Verein Take your rights und denen Anwälten zur Verfügung stellen."

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. April 2021 wurde der Beschwerdeführerin die Mängelbehebung aufgetragen und die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass im zuletzt ergangenen Bescheid die Aufforderung ergangen war, die dort genannten Befunde und Stellungnahmen, die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlich sind, beizubringen und

darauf, dass mit diesem Bescheid eine Befristung der Lenkberechtigung nicht ausgesprochen worden war, sodass die Beschwerde und der zuletzt ergangene Bescheid nicht in Einklang zu bringen sind und der Beschwerdeführerin aufgetragen, die vorliegende Beschwerde dahingehend zu konkretisieren, in welchem Umfang (alle Befund und Nachweise oder nur einige davon) bekämpft werde und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (Begehren) und darüber hinaus Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (warum die Vorlage der vorgeschriebenen Befunde und Bestätigungen nicht erforderlich ist).

Mit E-Mail-Eingabe vom 13. April 2021 führte die Beschwerdeführerin Folgendes aus:
„1. Der Betroffene hat das Recht eine Ladung zur amtsärztlichen Untersuchung zu bekämpfen
Einen Tatsache die mir nie erklärt wurde, somit wurde mir ein Teil meines Rechtsanspruches wissentlich verschwiegen.

2. Die Behörde ist nur dann berechtigt Personen einer Amtsärztlichen Untersuchung zuzuführen wenn der Verdacht eines gehäuften Missbrauch gegeben ist. Der gelegentliche Konsum von Suchtgiften rechtfertigt nicht die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen.

3. Weiters liegt ein Schreiben auf, welches von weiteren Verfolgungen meiner Person absieht.

Siehe Anhang"

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus den Rückscheinen, und den Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Mängelbehebung vom 13. April 2021.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Vorerst ist festzuhalten, dass der unter II. angeführte Bescheid des Jahres 2020, mit dem die Einschränkung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin erfolgte, die Geschäftszahl: PAD/20/01180953/001/VW aufweist.
Bescheide des Jahres 2021 weisen die Geschäftszahl: FE-23/2021, PAD/20/01180953/003/VW auf, sodass die eindeutige Zuordnung eines Rechtsmittels nur aufgrund des Datums möglich ist.

Die Beschwerdeführerin führt im Betreff ihres als Einspruch bezeichneten Rechtsmittels Folgendes an: „Einspruch wegen unzulässigen Bescheid FE-23/2021/PAD/20/01180953/VW". Damit konnte mangels Angabe eines Datums

keine Zuordnung des Rechtsmittels zu den von der belangten Behörde im Jahr 2021 im Monatsabstand erlassenen Bescheiden vorgenommen werden. Die belangte Behörde ging jedoch in der Beschwerdevorlage davon aus, dass sich die Beschwerde, wohl nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdefrist gegen den Bescheid vom Jänner 2021 bereits abgelaufen war, gegen den von ihr zuletzt erlassenen Bescheid richtet und legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde in diesem Sinne vor.

Da die vorgelegte Beschwerde inhaltlich nicht zu dem Bescheid der belangten Behörde vom Februar 2021 passte (s. II.), ebenso wenig wie zum Bescheid vom Jänner 2021, und diese auch nicht die Anforderungen des § 9 VwGVG erfüllte, wurde die Beschwerdeführerin zur Mängelbehebung aufgefordert.

Aus der Mängelbehebung ergab sich schließlich, dass die Beschwerde gegen die Aufforderung sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen (Bescheid vom Jänner 2021) gerichtet war und nicht, wie von der belangten Behörde angenommen, gegen den von der belangten Behörde zuletzt erlassenen Bescheid vom 11. Februar 2021.

Dieser bekämpfte Bescheid (vom 11. Jänner 2021) wurde der Beschwerdeführerin am 13. Jänner 2021 mittels Hinterlegung zugestellt.

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.
Die im Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10 [2014] Rz 702).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.

Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass sich die Beschwerdeführerin am 9. Februar 2021 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat, sodass im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung die Möglichkeit einer Rechtsverletzung nicht mehr bestand, wodurch die Beschwerde zurückzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass für den Fall, dass die Beschwerde, entgegen den Ausführungen in der Mängelbehebung, gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11. Februar 2021 gerichtet gewesen wäre, die Beschwerde aufgrund des Umstandes, dass dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen worden ist, da weder angegeben wurde, ob alle oder einzelne Befunde und Stellungnahmen bekämpft werden noch Gründe, warum die Vorschreibung der Befunde und Stellungnahmen rechtswidrig ist, die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen gewesen wäre.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß